

Von Aufnahmegebühr bis Zahlungsverzug: Das große Praxis-ABC der Mitgliedsbeiträge



Vereinswelt
DAMIT VEREINSFÜHRUNG FREUDE MACHT!

Inhalt

Mitgliedsbeiträge im Verein: Ihre Satzung entscheidet alles	1
➡Arbeitsstunden und deren Abgeltung	2
➡Aufnahmegebühren	3
➡Beitragshöhe	3
➡Beitragsordnung	4
➡Ermäßigung/Erlass aus sozialen Gründen	6
➡Fälligkeit	7
➡Kündigung und Zahlungspflicht	8
➡Mahngebühren und Gebühren für geplatzte Lastschriften	8
➡Staffelung der Mitgliedsbeiträge	9
➡Umlagen	11
➡Umsatzsteuer	12
➡Vereinsausschluss bei Beitragsrückständen	13
➡Verzugszinsen	15
➡Zahlungsweise	15
Impressum	18

Von Aufnahmegebühr bis Zahlungsverzug: Das große Praxis-ABC der Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen – das sind die finanziellen Lebensadern vieler Vereine. Ohne sie läuft nichts: keine Jugendarbeit, kein Sportbetrieb, keine Kulturveranstaltung, keine Rücklagen für Reparaturen. Gleichzeitig aber verlangt der Gesetzgeber klare Regelungen zu allen Beitragsarten, die ein Verein erhebt bzw. erheben will. Ohne Satzungsgrundlage keine Beiträge, keine Umlagen, keine Arbeitsstunden, keine Aufnahmegebühren. Doch was muss wie geregelt sein? Wann können Sie Mahngebühren für ausstehende Beiträge verwenden? Wie sieht es mit der Verpflichtung zum Lastschriftverfahren aus? Fragen über Fragen: Dieser Beitrag liefert Ihnen die Antworten.



Mitgliedsbeiträge im Verein: Ihre Satzung entscheidet alles

„Eine Umlage von 500 Euro? Davon stand doch nichts in der Satzung!“ „Ich habe doch längst gekündigt. Warum soll ich jetzt noch zahlen?“ Wenn es um das Thema Geld geht, zeigen sich viele Mitglieder höchst sensibel. Gut haben es dann diejenigen Vorstände, die auf die Satzung und ggf. auf die ergänzenden Regelungen in der Beitragsordnung verweisen können. Denn sobald jemand einem Verein beitrifft, unterwirft er sich der Satzung dieses Vereins und damit auch den Regelungen zu Mitgliedsbeiträgen & Co.

Warum die Satzung so entscheidend ist

Eine Verpflichtung zu klaren Satzungsregeln besteht zudem per se: Nach § 58 Nr. 2 BGB muss die Satzung Ihres Vereins regeln, ob und welche Beiträge die Mitglieder zu leisten haben. Für Sonderbelastungen wie Umlagen oder sonstige Sonderbeiträge gilt zusätzlich der vereinsrechtliche Bestimmtheitsgrundsatz.

Das heißt: Ein Mitglied muss bereits bei seinem Beitritt erkennen können, welche Art von finanziellen Verpflichtungen auf es zukommen kann und in welchem unge-

führen Rahmen sich diese halten. Genau das hat der Bundesgerichtshof (BGH) für Umlagen und Sonderbeiträge mehrfach betont, zuletzt grundlegend in seinen Urteilen vom 24. September 2007 (Az. II ZR 91/06) und vom 2. Juni 2008 (Az. II ZR 289/07).

Dabei gilt der Grundsatz: Das Wesentliche (die generelle Beitragspflicht) regelt die Satzung, Beitragshöhe, Arbeitsstunden usw. kann die Beitragsordnung regeln. Das ist sinnvoll, damit nicht bei jeder Beitragsänderung eine Satzungsänderung vorgenommen werden muss. Mit welchen Satzungsregelungen Sie in puncto Beiträge am besten fahren, erfahren Sie im folgenden großen Praxis-ABC.

Satzung versus Beitragsordnung

Arbeitsstunden und deren Abgeltung

Pflicht-Arbeitsstunden sind vor allem in Vereinen mit eigenem Gelände, Vereinsheim oder größerem Veranstaltungsbetrieb verbreitet. Der Gedanke dahinter ist nachvollziehbar: Wer die Infrastruktur nutzt, soll auch einen Beitrag zu ihrem Erhalt leisten.

Rechtlich gilt aber: Solche Arbeitsstunden dürfen Sie nur verlangen, wenn Ihre Satzung dies auch vorsieht. Denn auch Arbeitsleistungen gehören zu den mitgliedschaftlichen Pflichten. Art und Umfang der Pflicht müssen klar sein. Ihre Satzung sollte deshalb regeln, ob Arbeitsstunden überhaupt zu leisten sind, wer dazu verpflichtet ist, wie viele Stunden verlangt werden können und was gilt, wenn ein Mitglied die Stunden nicht leistet.

Satzungsregelung ist Pflicht

Die beste Lösung: Satzung und Beitragsordnung greifen ineinander. Die Satzung schafft die Grundlage. Die genaue Ausgestaltung kann dann die Beitragsordnung übernehmen. Mit einer Satzungsregelung wieder folgenden erreichen Sie dieses Ziel.

Formulierungsbeispiel

Die Mitglieder können verpflichtet werden, zur Unterstützung des Vereins jährlich bis zu acht Arbeitsstunden zu leisten. Einzelheiten, insbesondere zum Kreis der verpflichteten Mitglieder, zur Art der Arbeitsleistungen sowie zur Höhe eines Ersatzbetrags für nicht geleistete Arbeitsstunden, regelt die Beitragsordnung.

Aufnahmegebühren

Aufnahmegebühren sind ein klassisches Instrument, um Verwaltungskosten abzufedern oder einen fairen Ausgleich zwischen Alt- und Neumitgliedern zu schaffen. Grundsätzlich gilt: Ob Ihr Verein von neuen Mitgliedern eine Aufnahmegebühr erhebt, entscheidet er selbst. Bei gemeinnützigen Vereinen mit überwiegendem Freizeitbezug schaut das Finanzamt allerdings genauer hin. Der Maßstab dafür ergibt sich aus § 52 Abgabenordnung (AO) und dem Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) zu § 52 AO. Entscheidend ist die Frage, ob Ihr Verein noch die Allgemeinheit fördert.

Das bedeutet: Die Mitgliedschaft darf faktisch nicht nur einem kleinen, besonders zahlungskräftigen Personenkreis offenstehen.

Zu hohe Aufnahmegebühren können deshalb die Gemeinnützigkeit gefährden. Nach dem AEAO ist eine Förderung der Allgemeinheit noch gegeben, wenn die Aufnahmegebühren für die im Jahr aufgenommenen Mitglieder im Durchschnitt 2.200 Euro nicht übersteigen.

Höhe ist auf 2.200 € gedeckelt



PRAXIS-TIPP:

Eine sozial ausgewogene Staffelung, etwa für Jugendliche, Familien oder Studierende, ist zwar keine Pflicht. Sie zeigt aber, dass Ihr Verein gerade keine Mitgliedergruppen ausschließen will.

Formulierungsbeispiel

Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Über die Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung. Für einzelne Mitgliedergruppen können unterschiedliche Aufnahmegebühren festgelegt werden.

Beitragshöhe

Rechtlich gilt: Die Satzung muss nach § 58 Nr. 2 BGB regeln, ob Beiträge erhoben werden und welche Art von Beiträgen es gibt. Die konkrete Höhe der laufenden Mit-

gliedsbeiträge muss dagegen nicht zwingend selbst in der Satzung stehen. Sie kann auch durch die Mitgliederversammlung oder durch eine Beitragsordnung festgelegt werden, wenn die Satzung dafür die Grundlage schafft.

Auch das ist wichtig: Der Mitgliedsbeitrag darf bei nicht gemeinnützigen Vereinen theoretisch unbegrenzt hoch sein. Für gemeinnützige Vereine mit überwiegendem Freizeitbezug gilt: Mitgliedsbeiträge und Mitgliedsumlagen zusammen dürfen im Durchschnitt 1.440 Euro je Mitglied und Jahr nicht übersteigen.

**Begrenzung für
Freizeitvereine**

Maßgeblich ist der Anwendungserlass zur Abgabenordnung zu § 52 AO. Hintergrund ist die Frage, ob der Verein mit seiner Beitragshöhe noch die Allgemeinheit fördert. Aber unterschiedliche Beitragshöhen für verschiedene Mitgliedergruppen sind zulässig (siehe den Eintrag „Staffelung der Mitgliedsbeiträge“).

Beitragsordnung

In vielen Vereinen ist es so: Die Satzung regelt alles Grundsätzliche zum Beitrag, die konkrete Beitragshöhe sowie alle weiteren Details zur Beitragszahlung sind in einer eigenen Beitragsordnung geregelt. Das hat viele Vorteile, nicht zuletzt, dass nicht bei jeder Beitragserhöhung immer gleich die Satzung ändern müssen.

**Satzung versus
Beitragsordnung**

Ein solche Aufteilung in Satzung und Beitragsordnung ist möglich. Denn nach § 58 Nr. 2 BGB muss die Satzung von Vereinen lediglich Regelungen dazu enthalten, „ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind“. Die Satzung muss damit mindestens folgende Punkte regeln:

- dass von den Mitgliedern Beiträge erhoben werden,
- welche Beitragsarten es gibt, also z. B. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, ggf. die Pflicht zu Arbeitsstunden oder zu einem Ersatzbetrag bei nicht geleisteten Arbeitsstunden,

**Diese Punkte muss die
Satzung regeln**

- bei Umlagen eine klare Begrenzung des möglichen Umfangs, also eine Obergrenze,
- wer über Höhe und Fälligkeit der einzelnen Beiträge entscheidet, also etwa die Mitgliederversammlung, der Vorstand oder eine Beitragsordnung auf Grundlage der Satzung.

Doch es gibt auch weitere Aspekte der Beitragszahlung, die nicht notwendigerweise in die Satzung gehören und die Sie in eine Beitragsordnung auslagern können. Dazu gehören etwa die konkrete Höhe des Beitrag und die genauen Modalitäten der Beitragszahlung. In die Beitragsordnung gehören vor allem Regelungen zu diesen Punkten:

- (konkrete) Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- Staffellungen nach Mitgliedergruppen,
- Fälligkeit und Zahlungsweise,
- Mahngebühren und Verzugszinsen,
- Regelungen zum Lastschriftverfahren,
- Einzelheiten zu Arbeitsstunden und deren Abgeltung.

**Was in Ihre
Beitragsordnung gehört**



Achtung:

Eine Beitragsordnung braucht allerdings eine Satzungsgrundlage. Die Satzung muss also klar erkennen lassen, dass es eine Beitragsordnung gibt oder geben kann und welches Organ sie erlässt oder ändert.

Formulierungsbeispiel

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Das Nähere zu Höhe, Fälligkeit, Zahlungsweise, Beitragsermäßigungen, Arbeitsleistungen und sonstigen Einzelheiten regelt die Beitragsordnung. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und geändert.

Ermäßigung / Erlass aus sozialen Gründen

Nicht jedes Mitglied ist finanziell gleich belastbar. Doch darf ein Verein Beiträge ermäßigen oder in Härtefällen ganz erlassen? Die klare Antwort lautet: Ja, das ist zulässig. Aber auch hier gilt: Ohne Satzungsregelung ist es rechtlich heikel, einzelnen Mitgliedern Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen. Denn Mitgliedsbeiträge beruhen auf der Satzung und dem vereinsinternen Gleichbehandlungsgrundsatz.

Wenn Sie als Vorstand eigenmächtig Beiträge erlassen, stunden oder ermäßigen, kann das nicht nur die Gemeinnützigkeit gefährden. Auch die Haftungsfrage steht im Raum. Schließlich haben Sie als Vorstand ohne Satzungsgrundlage gehandelt, und dem Verein ist Geld verloren gegangen.

**Satzungsregelung
schützt auch Sie**

Wichtig ist außerdem: Die Entscheidung darf nie willkürlich fallen. Ein Verein braucht nachvollziehbare Kriterien, wenn er Beiträge ermäßigen oder erlassen möchte. Typische Fälle sind vorübergehende finanzielle Notlagen, Arbeitslosigkeit, Ausbildung, Studium oder besondere familiäre Belastungen. Sie müssen diese Gründe nicht bis ins Kleinste in die Satzung schreiben. Es reicht, wenn die Satzung den Weg dafür öffnet und das zuständige Organ benennt. Die konkrete Handhabung kann dann in der Beitragsordnung geregelt werden.

Beispiel:

Ein Mitglied verliert seinen Arbeitsplatz und bittet darum, für ein Jahr nur den halben Beitrag zahlen zu müssen. Hat die Satzung dafür eine Öffnungsklausel und weist die Entscheidung dem Vorstand zu, kann der Vorstand eine befristete Ermäßigung beschließen. Fehlt diese Grundlage, wird die Entscheidung schnell angreifbar, vor allem mit Blick auf die Gleichbehandlung der übrigen Mitglieder.

PRAXIS-TIPP:

Regeln Sie in der Satzung, dass der Vorstand Beiträge, Mahngebühren und Verzugszinsen aus sozialen Gründen ganz oder teilweise erlassen darf. Das verschafft Ihnen den nötigen Spielraum für Härtefälle, ohne dass Sie jedes Mal die Mitgliederversammlung einschalten müssen. Nutzen Sie dazu eine Satzungsregelung wie die folgende.



Formulierungsbeispiel

Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern auf schriftlichen Antrag Beiträge ganz oder teilweise zu ermäßigen oder zu erlassen, wenn soziale Gründe vorliegen. Gleiches gilt für Mahngebühren, Verwaltungsgebühren und Verzugszinsen. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

Fälligkeit

Die Fälligkeit des Beitrags entscheidet darüber, wann dieser tatsächlich gezahlt werden muss. Sie entscheidet zugleich darüber, ob Mitglieder in Zahlungsverzug geraten und ob Sie Mahngebühren oder Verzugszinsen verlangen können. Gerade deshalb brauchen Sie bei Mitgliedsbeiträgen klare und nachvollziehbare Zahlungstermine. Denn nach § 286 Abs. 1 BGB kommt ein Schuldner grundsätzlich erst durch eine Mahnung nach Eintritt der Fälligkeit in Verzug. Eine Mahnung ist aber nach § 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB entbehrlich, wenn für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist. Genau darauf sollten Sie Ihre Regelungen ausrichten.

Klare Zahlungstermine festlegen

Beispiel:

In der Satzung steht: „Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus bis spätestens zum 31. Januar eines Jahres zu zahlen.“ Zahlt ein Mitglied bis zu diesem Datum nicht, war der Beitrag fällig. Das Mitglied gerät dann ohne weitere Mahnung in Verzug.

PRAXIS-TIPP:

Regeln Sie die Fälligkeit so konkret wie möglich. Ein fester Kalendertag schafft Klarheit. Formulierungen wie „zu Beginn des Jahres“ oder „zeitnah nach Rechnungsstellung“ laden zu Streit ein.

Formulierungsbeispiel

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus bis spätestens zum 31. Januar eines Jahres zu zahlen. Bei unterjährigem Eintritt wird der erste Beitrag innerhalb von 14 Tagen nach Beginn der Mitgliedschaft fällig. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.



Kündigung und Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht für den Mitgliedsbeitrag endet erst mit dem rechtlichen Ende der Mitgliedschaft. Solange die Kündigungsfrist läuft, laufen auch Beitragspflichten weiter. In dem Zeitraum zwischen der Einreichung der Kündigung und dem tatsächlichen Ende der Mitgliedschaft müssen die Mitglieder also weiter ihren Beitrag zahlen.

Zahlen bis zum Schluss

Aber: Endet die Mitgliedschaft unterjährig und das Mitglied hat den Jahresbeitrag bereits vollständig im Voraus gezahlt, besteht ein Anspruch auf anteilige Rückzahlung. So hat es das Kammergericht Berlin mit einem Urteil vom 22. September 2008 entschieden (Az. 26 U 47/08).

Anspruch auf Rückzahlung

Eine solche Rückzahlung können Sie mit Hilfe einer entsprechenden Satzungsregelung ausschließen. Mit einer Klausel wie der folgenden regeln Sie klar, dass bereits gezahlte Beiträge bei vorzeitigem Ausscheiden nicht anteilig erstattet werden.

Formulierungsbeispiel

Bereits für einen Zeitraum im Voraus gezahlte Mitgliedsbeiträge werden bei Beendigung der Mitgliedschaft vor Ablauf dieses Zeitraums nicht anteilig erstattet.

Mahngebühren und Gebühren für geplatzte Lastschriften

Säumige Beitragszahler kosten den Verein Geld und den Vorstand Nerven. Es geht dabei längst nicht nur um den offenen Beitrag. Hinzu kommen Porto, Verwaltungsaufwand, Rücklastschriftkosten und oft mehrere Mahnungen. Da liegt die Frage nahe: Dürfen Sie dafür Mahngebühren verlangen? Die Antwort lautet: Ja, grundsätzlich schon. Aber auch hier gilt wieder: Die Satzung muss nach § 58 die Grundlagen für Mahngebühren und Co. frei machen.



Achtung:

Mahngebühren dürfen kein Strafzuschlag sein. Die Gerichte erkennen ca. fünf Euro an. Alles darüber birgt größeres Streitpotenzial. Denn Mahngebühren sollen den tatsächlichen oder realistisch geschätzten, pauschalierten Zusatzaufwand abdecken.

Ähnlich verhält es sich bei geplatzten Lastschriften. Wenn der Bankeinzug aus Gründen scheitert, die das Mitglied zu vertreten hat, etwa wegen fehlender Kontodeckung oder falscher Kontodaten, darf der Verein die tatsächlich entstehenden Bankkosten weiterreichen, sofern auch dies in der Satzung verankert ist.

Mahngebühren und Rücklastschriftkosten regeln



PRAXIS-TIPP:

Regeln Sie in der Satzung zumindest die Ermächtigung zur Erhebung von Mahn- und Verwaltungsgebühren sowie zur Weitergabe von Rücklastschriftkosten. Die konkrete Höhe gehört dann besser in die Beitragsordnung. So bleiben Sie flexibel.

Formulierungsbeispiel

Leistet ein Mitglied seinen Beitrag bei Fälligkeit nicht oder nicht vollständig, ist der Verein berechtigt, Mahn- und Verwaltungsgebühren nach Maßgabe der Beitragsordnung zu erheben. Kann der Beitragseinzug im Lastschriftverfahren aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

Staffelung der Mitgliedsbeiträge

Nicht jedes Mitglied nutzt den Verein in gleicher Weise. Kinder und Jugendliche haben meist eine andere finanzielle Leistungsfähigkeit als Erwachsene. Familien entlasten den Verein oft durch mehrere Mitgliedschaften. Fördermitglieder nutzen Angebote häufig kaum oder gar nicht. Deshalb ist es im Vereinsalltag völlig üblich, Beiträge zu staffeln.

Rechtlich ist das zulässig. Ihr Verein darf also unterschiedliche Beitragshöhen für verschiedene Mitgliedergruppen festlegen. Voraussetzung ist aber, dass die Unterscheidung sachlich nachvollziehbar ist.

Staffelung mit sachlicher Begründung

Typische Gruppen sind etwa Jugendliche, Erwachsene, Familien, passive Mitglieder, Studierende oder Rentner. Willkürliche Unterschiede verbieten sich. Der Verein muss erklären können, warum eine Gruppe weniger oder mehr zahlt als eine andere.



Wichtig:

Die Satzung muss die Grundlage schaffen. Sie muss nicht jeden einzelnen Beitrag nennen. Aber sie sollte erkennen lassen, dass unterschiedliche Beiträge für verschiedene Mitgliedergruppen zulässig sind und wer darüber entscheidet. Die konkrete Ausgestaltung gehört dann in die Beitragsordnung oder in einen Beschluss der Mitgliederversammlung.

Beispiel:

Ein Kulturverein verlangt von Erwachsenen 120 Euro Jahresbeitrag, von Studierenden 60 Euro und von Familien 180 Euro. Das ist zulässig, wenn die Satzung die Erhebung von Beiträgen trägt und die Staffelung sachlich begründet ist.



PRAXIS-TIPP:

Nennen Sie in der Satzung entweder die möglichen Mitgliedergruppen, oder eröffnen Sie ausdrücklich die Möglichkeit, unterschiedliche Beiträge für verschiedene Gruppen festzulegen. So schaffen Sie Spielraum, ohne bei jeder Änderung die Satzung anfassen zu müssen.

Formulierungsbeispiel

Die Höhe der Beiträge kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Maßgebliche Kriterien sind insbesondere Alter, Art der Mitgliedschaft und familiäre Zugehörigkeit. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

Umlagen

Umlagen sind der Klassiker, wenn der normale Mitgliedsbeitrag für einen besonderen Finanzbedarf plötzlich nicht mehr reicht.

Keine Umlage ohne Satzungsgrundlage

Rechtlich gilt aber: Ohne klare Satzungsgrundlage keine Umlage.

Eine Ausnahme ist nur dann möglich, wenn die Umlage für den Fortbestand des Vereins unabweisbar notwendig ist und dem einzelnen Mitglied unter Berücksichtigung seiner schutzwürdigen Belange zugemutet werden kann ((BGH, Urteil vom 24.09.2007, Az. II ZR 91/06).

Abgesehen von dieser Ausnahme gilt: Eine Regelung in der Satzung hierfür darf nicht fehlen. Maßgeblich ist dabei vor allem die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Danach muss ein Mitglied schon bei seinem Beitritt erkennen können, dass überhaupt Umlagen drohen und in welchem ungefähren Rahmen sie sich bewegen können (BGH, Urteil vom 24.09.2007, Az. II ZR 91/06 und BGH, Urteil vom 02.06.2008, Az. II ZR 289/07).



Wichtig:

Die Satzung muss eine Obergrenze enthalten. Es reicht also nicht, nur allgemein zu schreiben, dass „bei Bedarf Umlagen erhoben werden können“. Die Satzung muss das Ausmaß der möglichen Belastung eingrenzen.

Obergrenze benennen

Formulierungsbeispiel

Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden. Über die Notwendigkeit, Höhe, Fälligkeit und den Kreis der zahlungspflichtigen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Höhe der Umlage darf das Sechsfache des Jahresmitgliedsbeitrags eines Mitglieds nicht übersteigen.

Ist Ihr Verein gemeinnützig und dient sein Satzungszweck im Schwerpunkt der Freizeitgestaltung, wie etwa bei Karnevalsvereinen, Schützenvereinen oder Sportvereinen, sollten Sie zusätzlich Folgendes im Blick behalten: Mitgliedsbeiträge und Mitgliedsumlagen zusammen dürfen im Durchschnitt 1.440 Euro je Mitglied und Jahr nicht übersteigen, wenn die

Grenzen der Umlage in Freizeitvereinen

Förderung der Allgemeinheit gewahrt bleiben soll. Das ergibt sich aus dem AEAO zu § 52 AO.

Für größere Projekte wie die Erneuerung des Dachs oder den Bau einer Sportanlage sind klassische Umlagen oft unpraktisch. Hier sind oft Investitionsumlagen der bessere Weg. Nach dem AEAO zu § 52 AO ist bei gemeinnützigen Vereinen mit überwiegendem Freizeitbezug eine Investitionsumlage bis zu 7.200 Euro je Mitglied innerhalb von zehn Jahren gemeinnützigkeitsrechtlich unschädlich. Voraussetzung ist, dass den Mitgliedern eine verpflichtende Ratenzahlungsmöglichkeit eingeräumt wird, und zwar in bis zu zehn Jahresraten.

Investitionszulage als Alternative

Formulierungsbeispiel

Zur Finanzierung konkreter Investitionsvorhaben kann die Mitgliederversammlung eine Investitionsumlage beschließen. Die Investitionsumlage darf innerhalb von zehn Jahren je Mitglied insgesamt 7.200 Euro nicht übersteigen. Den Mitgliedern ist die Möglichkeit einzuräumen, die Investitionsumlage in bis zu zehn gleichen Jahresraten zu zahlen. Über Höhe, Fälligkeit und Ratenzahlung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Umsatzsteuer

Sind Mitgliedsbeiträge umsatzsteuerpflichtig? Der Europäische Gerichtshof und der Bundesfinanzhof haben hierzu eine klare Meinung: Ja, und zwar für den Teil des Mitgliedsbeitrags, für den das Mitglied eine Gegenleistung vom Verein erhält. Das hat der BFH mit einem Urteil vom 13. November 2025 (Az. V R 4/23) noch einmal unmissverständlich klargestellt.

Aktuelle Rechtsprechung bestätigt Umsatzsteuerpflicht

Mehr noch: Er hat der Finanzverwaltung „rechtswidriges“ Verhalten unterstellt, weil sie diesen Grundsatz bisher nicht anwendet. Aus der Entscheidung folgt insgesamt: Mitgliedsbeiträge sind umsatzsteuerlich umso heikler, je stärker sie wie ein Gegenwert für konkrete Nutzungs- oder Trainingsangebote wirken.

Der Knackpunkt: Steuerbar heißt noch lange nicht automatisch steuerpflichtig. Denn zuerst muss geprüft werden, welche Leistungen der Verein seinen Mitgliedern konkret für deren Beiträge bietet. Danach stellt sich die zweite Frage: Greift für diese Leistungen eine Steuerbefreiung, vor allem nach § 4 Nr. 22b Umsatzsteuergesetz (sportliche Zweckbetriebe), oder ist der Verein Kleinunternehmer und damit nicht umsatzsteuerpflichtig?

Die Art der Leistung entscheidet



Wichtig:

Solange die Finanzverwaltung ihre Auffassung im Umsatzsteuer-Anwendungserlass noch nicht geändert hat, brauchen Sie sich um dieses Thema (noch) nicht zu kümmern. Das Urteil ist aber ein deutliches Warnsignal. Wer Mitgliedsbeiträge erhebt und seinen Mitgliedern dafür konkrete Leistungen bereitstellt, muss damit rechnen, dass Umsatzsteuer darauf fällig wird. Dann wird es möglicherweise nicht ohne Beitragserhöhung gehen.



PRAXIS-TIPP:

Prüfen Sie bei Mitgliedsbeiträgen vor allem diese Frage: Zahlt das Mitglied aus Sicht des Vereins eher für die bloße Zugehörigkeit oder für ein Bündel konkreter Leistungen? Genau davon hängt künftig viel ab. Und: Halten Sie schriftlich fest, welche Leistungen durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten sein sollen. Je klarer Ihr Verein seine Angebote, Trainingsformen und Nutzungsrechte beschreibt, desto besser lässt sich die umsatzsteuerliche Lage später beurteilen.

Vereinsausschluss bei Beitragsrückständen

Wer Beiträge dauerhaft schuldig bleibt, belastet den Verein doppelt: finanziell und organisatorisch. Irgendwann stellt sich dann die Frage: Reicht Mahnen noch aus, oder muss das Mitglied aus dem Verein? Grundsätzlich gilt: Ein Vereinsausschluss wegen Beitragsrückständen ist zulässig. Dies gilt aber nur dann, wenn Ihre Satzung diesen Schritt auch wirklich zulässt und eindeutig regelt, unter welchen Voraussetzungen ein Ausschluss möglich ist.



Achtung:

Eine rein allgemeine Formulierung wie „bei vereinsschädigendem Verhalten“ ist bei Beitragsrückständen oft zu ungenau. Besser ist eine klare Regelung, etwa für den Fall, dass ein Mitglied trotz Mahnung und Fristsetzung seine fälligen Beiträge dauerhaft nicht zahlt. Ebenso muss feststehen, welches Organ über den Ausschluss entscheidet und wie das Verfahren läuft.

Wichtig ist außerdem die Abgrenzung zur Streichung von der Mitgliederliste. Diese ist meist das mildere und praktischere Mittel, wenn ein Mitglied nur wegen Beitragsrückständen auffällt. Ich empfehle Ihnen Streichung statt Ausschluss, denn es ist das einfachere Verfahren.

**Ausschluss vs.
Streichung aus der Liste**

Formulierungsbeispiel

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung seines Beitrags trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung in Verzug ist, in der zweiten Mahnung die Streichung angedroht wurde und seit deren Absendung ein Monat verstrichen ist.

Falls Sie doch lieber den klassischen, aber beschwerlicheren Weg des Ausschlusses wählen, können Sie sich an dieser Satzungsregelung orientieren:

Formulierungsbeispiel

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen in erheblichem Umfang in Verzug bleibt und auch innerhalb eines Monats nach Zugang der zweiten Mahnung nicht vollständig zahlt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Verzugszinsen

Bleibt ein Mitglied mit seinem Beitrag in Rückstand, geht es für den Verein schnell um mehr als nur um den offenen Betrag. Denn säumige Zahler kosten Zeit, binden Energie und reißen Lücken in die Vereinskasse. Da liegt die Frage nahe: Darf der Verein auf rückständige Beiträge auch Verzugszinsen verlangen? Die Antwort lautet: Ja. Denn bei Mitgliedsbeiträgen handelt es sich um Geldforderungen.

Sind Zinsen erlaubt?

Gerät das Mitglied mit der Zahlung in Verzug, greifen die allgemeinen Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Maßgeblich sind hier vor allem § 286 BGB zum Verzug und § 288 Abs. 1 BGB zu den Verzugszinsen. Danach ist eine Geldschuld während des Verzugs mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

Auch wenn sich der Zinsanspruch damit schon aus dem Gesetz ergibt, lohnt sich eine klare Satzungsregelung zur Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags und zu anfallenden Verzugszinsen.

Fälligkeit und Verzugszinsen regeln

Sie schafft Transparenz, spart Diskussionen und erleichtert Ihnen den Umgang mit Nichtzahlern. Viele Vereine schreiben deshalb ausdrücklich in die Satzung, wann der Beitrag fällig ist und dass das Mitglied bei ausbleibender Zahlung in Verzug gerät.

Formulierungsbeispiel

Rückständige Beiträge sind ab Eintritt des Verzugs mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 288 Abs. 1 BGB zu verzinsen. Die Geltendmachung weiterer Verzugsschäden bleibt unberührt.

Zahlungsweise

Die Höhe des Beitrags ist das eine, die Zahlungsweise das andere. Darf (oder muss) das Mitglied monatlich zahlen? Muss der Jahresbeitrag auf einmal überwiesen werden? Darf der Verein Lastschrift verlangen? Und was gilt, wenn jemand lieber bar oder per Dauerauftrag zahlen möchte? Rechtlich ist es so: Die Satzung muss nach § 58 Nr.

2 BGB regeln, dass Beiträge erhoben werden. Die konkrete Zahlungsweise muss dagegen nicht zwingend selbst in der Satzung festgehalten sein. Sie kann auch durch die Mitgliederversammlung oder in einer Beitragsordnung geregelt werden.

Das Lastschriftverfahren ist für viele Vereine der praktischste Weg, Beiträge pünktlich und mit möglichst wenig Aufwand einzuziehen. Viele Vereine wollen deshalb schon beim Eintritt sicherstellen, dass jedes Mitglied ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt. Rechtlich ist das zulässig. Voraussetzung ist aber auch hier wieder: Die Satzung muss dafür die Grundlage schaffen. Fehlt eine solche Regelung, lässt sich die Teilnahme am Lastschriftverfahren meist nur auf freiwilliger Basis durchsetzen.

SEPA ist der beste Weg

Sie sollten deshalb in die Satzung aufnehmen, dass Beiträge grundsätzlich im Lastschriftverfahren eingezogen werden.

Lastschriftverfahren in der Satzung verankern

Auch den Turnus der Beitragszahlung (jährlich, halbjährlich, monatlich etc.) sollten Sie konkret angeben. Zusätzlich ist es sinnvoll, dem Vorstand die Möglichkeit einzuräumen, in begründeten Ausnahmefällen eine andere Zahlungsweise zuzulassen. So bleiben Sie flexibel, etwa wenn ein Mitglied nachweisbar kein Konto hat oder besondere Umstände vorliegen.

Formulierungsbeispiel

Die jährlichen Mitgliedsbeiträge sind im Lastschriftverfahren zu zahlen. Ausnahmen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag zulassen. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

Sie können sogar die Aufnahme in den Verein davon abhängig machen, dass ihnen ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt wird. Dann nutzen Sie eine Satzungsregelung wie diese:

Aufnahme vom Lastschriftverfahren abhängig machen

Formulierungsbeispiel

Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen. Der Verein zieht den Mitgliedsbeitrag nach Maßgabe der Beitragsordnung im Lastschriftverfahren ein. Ausnahmen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag zulassen.

Fazit: Mit klugen Regeln Sorgen Sie für Vereinsfrieden und Transparenz

Bei Geld hört die Freundschaft bekanntlich auf. Das gilt auch und gerade im Verein, wo es rund um das Thema Beitragszahlung immer wieder zu Streitigkeiten kommt. Umso wichtiger ist es, dass Sie alle nötigen Details rund um die Mitgliedsbeiträge klar und transparent in Ihrer Satzung oder in einer separaten Beitragsordnung regeln. So vermeiden Sie Konflikte und stärken das Vertrauen die Mitglieder in eine faire und geordnete Vereinsführung. Gleichzeitig erhält der Verein eine rechtssichere Grundlage für seine Finanzierung und die Planung seiner Ausgaben.

Impressum

Von Aufnahmegebühr bis Zahlungsverzug: Das große Praxis-ABC der Mitgliedsbeiträge

Verlag PROMedia ein Verlagsbereich der Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Theodor-Heuss-Straße 2-4,
D-53177 Bonn

Tel.: (0228) 95 50 130, Fax: (0228) 36 96 480

Internet: www.vnr.de, E-Mail: kundendienst@vnr.de

Vorstand: Richard Rentrop, Michael Schrader

Redaktionell Verantwortliche: Kathrin Righi,

VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Adresse siehe oben

Autor: Günter Stein

Titelbild: miss irine, Adobe Stock

Alle Angaben wurden mit Sorgfalt ermittelt und überprüft.

Sie basieren jedoch auf der Richtigkeit uns erteilter Auskünfte und unterliegen Veränderungen.

Eine Gewähr kann deshalb nicht übernommen werden.

Copyright 2026 by Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Bonn, Berlin, Bukarest, Jacksonville,
Manchester, Passau, Warschau

Vervielfältigungen jeder Art sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verlags gestattet.

Die Aufnahme in Online-Dienste und Internet sowie die Vervielfältigung auf Datenträger dürfen
nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verlags erfolgen.